

verbindet. Ihre volle Bedeutung erhält sie jedoch dadurch, daß sich zur gleichen Zeit in Vorbereitung des 20. Jahrestages der DDR in den Betrieben des Bezirks eine große Initiative zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts entwickelt.

BGL, Betriebsleitung und Konfliktkommission des VEB Kraftverkehr Jena haben zum Leistungsvergleich auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege und zur Durchsetzung und Vertiefung der sozialistischen Demokratie zur weiteren Stärkung der DDR aufgerufen. In diesem Aufruf übernimmt die BGL u. a. folgende Verpflichtungen:

- Schulung der Mitglieder der Konfliktkommission;
- regelmäßige Entgegennahme und Auswertung von Berichten der Konfliktkommission;
- Schaffung einer betrieblichen Rechtskommission.

Der Betriebsleiter verpflichtete sich u. a.

- zur umfassenden Information der Konfliktkommissionsmitglieder über Probleme der Entwicklung des Betriebes;
- zur regelmäßigen Auswertung der Erfahrungen und Empfehlungen der Konfliktkommission sowie der BGL für die sozialistische Leitungstätigkeit;
- zum planmäßigen Einsatz der Kommission für Sicherheit und Ordnung im Betrieb;
- zur monatlichen Behandlung eines Themas des sozialistischen Rechts am Tage des sozialistischen Leiters;
- zur Rechenschaftslegung in einer Belegschaftsversammlung über die Realisierung dieser Verpflichtung.

Die Konfliktkommission übernimmt folgende Verpflichtungen:

- regelmäßige Teilnahme ihrer Mitglieder an der Schulung und Vermittlung des erworbenen Wissens an die Mitglieder ihrer Gewerkschaftsgruppe;
- Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer

Mitglieder durch Fortführung des in der Beratung begonnenen Erziehungsprozesses;

- ~ Teilnahme aller Mitglieder der Konfliktkommission am sozialistischen Wettbewerb.

Dieser Aufruf hat bereits in einigen Betrieben des Bezirks Gera, z. B. im VEB Keramische Werke Hermsdorf und im VEB Chemiewerk Bad Köstritz, die erste Resonanz gefunden. In diesen beiden Betrieben wurden ebenfalls Vereinbarungen der BGL, der Betriebsleitung und der Konfliktkommission über die Teilnahme am Leistungsvergleich geschlossen, die der gleichen Zielsetzung dienen. Ich will aus der Vereinbarung der Chemie-Werker nur einige Punkte anführen: Die BGL will in sozialistischer Hilfe Mitglieder der BGL und der Konfliktkommissionen einiger kleinerer Betriebe in Bad Köstritz in ihr Schulungssystem einbeziehen. Der Betriebsleiter wird 1969 einen Vorbereitungslehrgang für Wirtschaftsfunktionäre zur Ablegung des arbeitsrechtlichen Befähigungsnachweises beginnen lassen. Die Mitglieder der Konfliktkommission wollen die Arbeit auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und die Förderung der werktätigen Frau im Betrieb unterstützen; sie erklären ihre Bereitschaft, am sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 20. Jahrestages der DDR teilzunehmen, mit ihren Kollektiven um den Titel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ zu kämpfen und in sozialistischen Arbeitsgemeinschaften mitzuarbeiten.

Die dargelegten Verpflichtungen zeigen, wie sich die Durchsetzung des sozialistischen Rechts in den Betrieben mit einer Verbesserung der Leitungstätigkeit und hohen ökonomischen Leistungen verbindet. In diesem Entwicklungsprozeß spielen die gesellschaftlichen Gerichte eine positive Rolle. Auch von dieser Seite her wird der Umfang der Verpflichtungen der Rechtspflegeorgane gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten erneut bestätigt.

*ALFRED WOLFF, Abteilungsleiter, und KONSTANTIN UNGER, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz
Dr. GUSTAV JAHN, Direktor des Bezirksgerichts Halle
HORST SCHRÖDER, Direktor des Kreisgerichts Bernau
GÜNTER TOMOWIAK, wiss. Assistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

Hochschulreform und Ausbildung von Rechtspflegekadern

Der Beschlußentwurf des Staatsrates der DDR über die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975 zeigt, welche große Bedeutung die Ausbildung von Hochschulkadern im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution und in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus hat¹. Der Beschlußentwurf gibt uns erneut Veranlassung, zu überlegen, welche Probleme bei der Ausbildung und Erziehung von Kadern für die Rechtspflegeorgane vorrangig zu lösen sind².

Zur Einheit von politisch-fachlicher Bildung und klassenmäßiger Erziehung

Im Beschlußentwurf heißt es:

„Die wichtigste Aufgabe der Ausbildung besteht darin, die Einheit von klassenmäßiger sozialistischer Erziehung und hoher gesellschaftswissenschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung zu verwirklichen und in diesem Prozeß die schöpfer-

rischen Potenzen der Studenten allseitig zu fördern und produktiv wirksam zu machen.“

Auch die Rechtspflegeorgane erwarten von der Hochschule, daß sie politisch und fachlich hochqualifizierte Juristen heranbildet, die bereit und fähig sind, jederzeit und überall, wo sie benötigt werden, zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus beizutragen und die Rechte und berechtigten Interessen der Gesellschaft, des sozialistischen Staates und jedes einzelnen Bürgers zuverlässig zu schützen. Die frühere Juristische Fakultät und jetzige Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität als künftig alleinige Ausbildungsstätte für Rechtspflegekader hat diese Aufgabe von Jahr zu Jahr besser gelöst. Dennoch bleibt auch hier noch viel zu tun.

In stärkerem Maße als bisher muß die Hochschule dem Jurastudenten die Erkenntnis vermitteln, daß die Tätigkeit als Jurist in den Rechtspflegeorganen eine höchst verantwortliche politische und gesellschaftliche Aufgabe ist, daß vom Richter und Staatsanwalt, vom Staatlichen Notar und Rechtsanwalt hohe moralische Qualitäten, wie Prinzipienfestigkeit, unbedingtes Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts, Bescheidenheit, Aufgeschlossenheit, Charakterfestigkeit, hohe Arbeitsmoral und Einsatzbereitschaft gefordert werden. Wer

¹ Der Beschlußentwurf ist veröffentlicht im „Forum“ 1969 Nr. 2.

² Wir knüpfen damit an unseren Beitrag „Hochschulreform und Ausbildung von Juristen für die Rechtspflege“, NJ 1968 S. 518 ff. Vgl. dazu auch Rohde / Schönefeld / Schulz, „Sozialistische Hochschulreform und wissenschaftlich-produktives Studium der Rechtswissenschaft“, N 1968 S. 737 ff.